

# Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,  
am **13. November 2013**, **Tagungsort:** Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

## Anwesende

1. Bürgermeister Karl Roiter, als Vorsitzender
2. Vbgm. Norbert Peham
3. GVM. DI (FH) Johann Steinbock
4. GR. Kurt Dieplinger
5. GR. Manfred Haslehner
6. GR. Erich Pöcherstorfer
7. GR. Thomas Haslehner
8. GR. Johannes Wilflingseder
9. GR. Maria Litzlbauer
10. GR. Christoph Eckerstorfer
11. GR. Johann Ecker
12. GR. Gerhard Domberger

**Ersatzmitglieder:** Rupert Schützeneder für GR. Christian Humer

**Der Leiter des Gemeindeamtes:** GS. Herbert Dieplinger

**Fachkundige Personen** (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): ---

## *Es fehlen:*

**entschuldigt:**  
GR. Christian Humer

**unentschuldigt:** ---

**Der Schriftführer** (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): GS. Herbert Dieplinger

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19:32 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04. November 2013 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21. August 2013 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen: ---

### **3. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013**

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013 beschließen.

**Begründung des Antrages:** Durch wesentliche Änderungen in den Einnahmen und Ausgaben wurde die Erstellung eines Nachtrages zum Voranschlag notwendig. Der Entwurf lag in der Zeit vom 28. Oktober bis 12. November 2013 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Es wurden dabei keinerlei Einwände erhoben.

Im ordentlichen Haushalt erhöhten sich die Einnahmen gegenüber dem Voranschlag von 1.109.800 auf 1.168.700 Euro. Die Ausgaben stiegen von 1.174.500 auf 1.252.700 Euro. Der Abgang stieg somit gegenüber dem Voranschlag von 64.700 auf 84.000 Euro an.

Zu Mehreinnahmen führte in erster Linie die Veranschlagung der BZ-Mittel zum Ausgleich des Abganges aus dem Finanzjahr 2012. Deutlich niedriger fiel leider die Strukturhilfe aus. Laut Mitteilung des Landes kann heuer nur mit 7.900 Euro (gegenüber 18.400 Euro im Vorjahr) gerechnet werden. Höhere Ausgaben verursachten notwendige Instandhaltungsarbeiten auf Gemeindestraßen und im Bereich der Kanalanlagen. Zum größten Teil abgedeckt werden diese Kosten mit Mitteln aus dem Katastrophenfonds. Die Ausgaben für die Photovoltaikanlage auf dem Volksschulgebäude können zur Gänze mit Landesmitteln und Werbeeinnahmen bestritten werden.

Positiv ist zu vermerken, dass der Abgang des Jahres 2012 mit BZ-Mitteln bedeckt wurde. Die erhöhten Summen der Gesamteinnahmen und -ausgaben im ordentlichen Haushalt sind auch auf die Abwicklung des Fehlbetrages 2012 zurückzuführen.

Neben den zweckgebundenen Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt (Interessenten- und AufschlieBungsbeiträge für Straßen und Kanal) ist auch eine Zuführung von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt für die raumakustischen Maßnahmen in der Volksschule in der Höhe von 4.500 Euro (Restbetrag) – mit Zustimmung des Gemeindereferates – veranschlagt.

Nachdem trotz großer Sparsamkeit der ordentliche Haushalt nicht ausgeglichen werden kann, muss für die Abdeckung des Fehlbetrages das Land um die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln ersucht werden.

Im außerordentlichen Haushalt stehen den Einnahmen von 642.800 Euro Ausgaben in derselben Höhe gegenüber. Die Amtshaussanierung ist abgeschlossen und die Endabrechnung wurde dem Land vorgelegt. Die Ausfinanzierung mittels zusätzlicher BZ-Mittel bis zum Jahr 2014 wurde mit dem Gemeindereferenten nach Prüfung der Abrechnung vereinbart.

Die vorläufig fehlenden Einnahmen bei den außerordentlichen Vorhaben werden durch Zwischenfinanzierungen (Darlehen) abgedeckt. Neu veranschlagt wurden ein Grundankauf, das Tanklöschfahrzeug (Ausschreibungskosten) sowie Abschreibungen von Landesdarlehen für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Ein Straßenbauvorhaben wurde heuer fertiggestellt und ausfinanziert. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurden die Arbeiten beim BA 04 großteils noch heuer durchgeführt. Die Endabrechnungen für die Bauabschnitte 02 und 03 wurden bei der Kollaudierung anerkannt. Aufgrund der Endabrechnungsfeststellungen werden noch restliche Landesmittel erwartet. Nach deren Flüssigmachung werden die Bauabschnitte 02 und 03 im Jahr 2013 ausfinanziert.

### Ordentlicher Voranschlag:

<b>Einnahmen</b>		<b>Gruppe</b>	<b>Ausgaben</b>	
<b>Voranschlag</b>	<b>Nachtrag</b>		<b>Voranschlag</b>	<b>Nachtrag</b>
13.800,--	14.500,--	0	270.700,--	275.100,--
700,--	700,--	1	14.200,--	13.700,--
130.300,--	143.400,--	2	245.800,--	256.600,--
1.300,--	1.300,--	3	22.900,--	20.500,--
0,--	0,--	4	125.900,--	125.900,--
7.400,--	7.400,--	5	135.300,--	135.300,--
37.000,--	48.300,--	6	90.100,--	104.800,--
0,--	0,--	7	3.200,--	3.200,--
207.400,--	206.100,--	8	213.000,--	210.500,--
711.900,--	747.000,--	9	53.400,--	107.100,--
<b>1.109.800,--</b>	<b>1.168.700,--</b>		<b>1.174.500,--</b>	<b>1.252.700,--</b>

### Außerordentlicher Voranschlag:

		<b>Abschnitt</b>		
50.000,--	50.000,--	0100	0,--	50.000,--
0,--	120.300,--	0101	54.500,--	52.600,--
0,--	500,--	1632	0,--	500,--
4.500,--	5.200,--	2115	0,--	5.200,--
0,--	0,--	3630	0,--	34.600,--
0,--	0,--	6120	0,--	32.600,--
50.000,--	21.500,--	6121	50.000,--	22.000,--
14.000,--	61.700,--	6162	14.000,--	61.700,--
0,--	46.000,--	85099	0,--	46.000,--
0,--	15.000,--	8513	0,--	15.000,--
0,--	10.900,--	8515	0,--	10.900,--
405.700,--	289.700,--	8516	405.700,--	289.700,--
0,--	22.000,--	85199	0,--	22.000,--
<b>524.200,--</b>	<b>642.800,--</b>		<b>524.200,--</b>	<b>642.800,--</b>

**Diskussion:** GR. Johann Ecker erkundigt sich über Beiträge der Gemeinde zum Wegeerhaltungsverband (Güterwege).

Die Kosten des Güterweges Födernhumer belaufen sich auf rund 22.000 Euro, stellt der Schriftführer zur Anfrage von GR. Erich Pöcherstorfer fest.

**Abstimmung:** Der vorliegende Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2013 wird einstimmig beschlossen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

#### **4. Hebesätze der Steuern und Abgaben für das Jahr 2014**

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Hebesätze der Gemeinde-  
steuern und -abgaben für das Jahr 2014 wie folgt beschließen:

- Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. d. Steuermessbetrages
- Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. d. Steuermessbetrages
- Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 v.H. des Preises oder Entgelts
- Hundebgabe mit	20,00 EURO für einen Hund 20,00 EURO für einen Wachhund
- Kanalanschlussgebühr	3.520 EURO (1. Belastungsanteil und unbebaute Grundstücke inkl.Ust.. 1.760 EURO (2. Belastungsanteil inkl.Ust.) 880 EURO (3. und jeder weiterer BA inkl.Ust)
- Kanalbenützungsg Gebühr mit	lt. Verordnung vom 10.11.2010,
- Wasserbezugsgebühr mit	1,40 EURO je m <sup>3</sup> (inkl. Ust) + 72,60 EURO (inkl. Ust) Grundgebühr
- Abfallgebühr mit	10,50 EURO je Abfalltonne und Abfuhr (inkl. Ust)

Die neuen Hebesätze werden mit 1. Jänner 2014 rechtswirksam.

**Begründung des Antrages:** Die Steuerhebesätze müssen so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist jedenfalls mit 1. Jänner rechtswirksam werden. Durch die Valorisierung nach dem VPI 1986 ist die Anschlussgebühr an die Abwasserbeseitigungsanlage zu erhöhen. Die Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren werden entsprechend den aktuellen Verordnungen angepasst. Die Hebesätze der weiteren Gemeindesteuern und –abgaben bleiben unverändert.

**Diskussion:** Der Bürgermeister bestätigt die Annahme von GR. Erich Pöcherstorfer, dass es sich bei den neuen Wasser- und Kanalgebühren um Indexanpassungen handelt. Die Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühren wurden in den Verordnungen im Jahr 2010 für mehrere Jahre im Voraus festgelegt.

**Abstimmung:** Die Hebesätze der Steuern und Abgaben für das Jahr 2014 werden einstimmig beschlossen. Abstimmung per Akklamation.

#### **5. Grundsatzbeschluss für den Neubau (die Verlängerung) einer Siedlungsstraße im Ortsbereich am Berg**

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für den Neubau bzw. die Verlängerung einer Siedlungsstraße im Ortsbereich „Am Berg“ fassen.

**Begründung des Antrages:** Zur Erschließung von Bauland soll im kommenden Jahr mit Hilfe der Straßenmeisterei Peuerbach die gegenständliche Siedlungsstraße gebaut werden. Vorgespräche mit dem Straßenmeister wurden bereits geführt. Die genaue Trassenführung wird gemäß dem vorliegenden Katasterplan erfolgen. Das neue Straßenstück mit einer Länge von rund 80 lfm stellt die Verbindung von der bestehenden Siedlungsstraße zur Heiligenberger Landesstraße her, sodass es sich in Hinkunft um keine Sackgasse mehr handelt. Konkrete Bauabsichten äußerte Christina Ennser, die im Jahr 2014 auf der Parzelle Nr. 32/4 einen Wohnhausneubau geplant hat. Erschlossen wird mit dieser Straße weiters der Grund der Liegenschaft von Otto Andlinger, der sich auch bereit erklärt hat, den anteiligen Grund für die Straße abzutreten.

Die Finanzierung ist mit Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln sowie den Verkehrsflächenbeiträgen gesichert.

**Diskussion:** In der kurzen allgemeinen Aussprache wird der Neubau der Straße zur Aufschließung von Siedlungsgebiet einhellig befürwortet.

**Abstimmung:** Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig angenommen. Abstimmung mittels Handzeichen.

## **6. Leidinger Josef und Helga, Freindorf 16; Berufung gegen die Abweisung des Antrages auf Baubewilligung für die Errichtung einer Einstellhalle (alte Tennishalle)**

Bürgermeister Karl Roiter erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil. Die Befangenheit im Berufungsverfahren nach § 7 AVG liegt vor, nachdem er persönlich am erstinstanzlichen Bescheid mitgewirkt und den Abweisungsbescheid erlassen hat. Der Bürgermeister übergibt daher den Vorsitz an Vizebürgermeister Norbert Peham.

Der Vorsitzende stellt in der Folge den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Berufung der Ehegatten Josef und Helga Leidinger, Freindorf 16 vom 11.09.2013 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 26.08.2013, Zahl: Bau-131-9/2013, wird gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 95 Abs. 1 Oö. GemO 1990, LGBl. 91/1990 und § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 abgewiesen und der oben genannte Bescheid des Bürgermeisters bestätigt.

Schärfstens zurückgewiesen werden die im Berufungsschreiben geäußerten Anschuldigungen der Berufungswerber gegen den Bürgermeister und die Gemeinde (z.B. falsche Angaben bei der Baurechtsabteilung des Landes, Besudelung verschiedenster Art bis Provokation...).

**Begründung des Antrages:** Mit Schreiben vom 11.09.2013 haben sich die nunmehrigen Berufungswerber gegen die Abweisung des Bauvorhabens im Vorprüfungsverfahren ohne ein konkretes Berufungsvorbringen zur Wehr gesetzt. Obwohl der Bescheid, gegen den die Ehegatten Leidinger ihre Berufung eingereicht haben, in der Berufung nicht ausdrücklich bezeichnet war, war für die Berufungsbehörde ersichtlich, dass sie gegen den genannten Bescheid des Bürgermeisters gerichtet war.

*Gemäß § 30 Abs. 6 Oö. BauO 1994 ist der Baubewilligungsantrag von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, dass das Bauvorhaben*

- zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplanes, eines Bebauungsplanes, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht oder
- sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht und eine Baubewilligung daher ohne Änderung des Bauvorhabens offensichtlich nicht erteilt werden kann.

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4).

Im Grünland vorgesehene Bauten und Anlagen müssen nicht nur der Land- und Forstwirtschaft entsprechen, sondern müssen der Betriebsfläche und der Betriebsart des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes insofern angepasst sein, dass sie zu diesen Größen nicht in einem Missverhältnis stehen dürfen (VwGH v. 21.2.1995, Zl. 94/05/0142, unter Hinweis auf VwGH v. 14.11.1989, VwGHSlg. 13.062/A/1989).

Laut Bauansuchen soll die Einstellhalle im Ausmaß von 52 m x 32 m auf Grundstück Nr. 165 KG Heiligenberg im Grünland errichtet werden.

Entsprechend dem oben angeführten § 30 Abs. 5 Oö. ROG dürfen im Grünland nur Bauten errichtet werden, die der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grünlandes dienen. Seitens der Baubehörde wurde daher von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. ein Gutachten, datiert mit 13.06.2013, Zahl: Agrar-166935/1-2013-Be/Hö, eingeholt. Zur Klarstellung sei an dieser Stelle festgehalten, dass der Agrarsachverständige seine Stellungnahme völlig unbeeinflusst – ohne Beisein oder Rücksprache mit der Gemeinde - abgegeben hat. Er hat weder vor noch nach seinem Lokalaugenschein mit dem Bürgermeister oder den Bediensteten des Gemeindeamtes persönlich Kontakt aufgenommen.

In seinem Gutachten stellt der Amtssachverständige fest, dass durch die Verpachtung der landwirtschaftlichen Nutzfläche von ca. 6 ha kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr besteht. Die Aktivitäten beziehen sich sämtliche auf die Bewirtschaftung der Waldflächen im Ausmaß von 5,36 ha.

An Anwesen der Berufungswerber sind derzeit Einstellmöglichkeiten vorhanden, welche aber zum großen Teil für außerlandwirtschaftliche Zwecke, Oldtimer und Altmaschinensammlung verwendet werden.

Es ist beabsichtigt, die neue Halle ebenfalls für die Einstellung von Altmaschinen, Maschinen des Pächters bzw. als Brennholzlager zu nutzen. Für die reine Waldbewirtschaftung sind aus Sicht des agrarfachlichen Amtssachverständigen ausreichend Stellflächen vorhanden. Die Nutzung der vorhandenen Stellflächen erfolgt jedoch zum weit überwiegenden Teil außerlandwirtschaftlich, sodass kein zusätzlicher Bedarf von Einstellflächen gegeben ist.

Da dieses Bauvorhaben zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes widerspricht, war es daher bereits im Vorprüfungsverfahren abzuweisen.

Die Baubehörde hat vor Erlassung des abweislichen Bescheides entsprechend § 30 Abs. 6 Oö. BauO mit Schreiben vom 03.12.2012 bzw. 19.06.2013 den Bauwerbern mitgeteilt, dass eine Bewilligung wegen Verstoßes des Bauvorhabens gegen den Flächenwidmungsplan nicht erteilt werden kann und ihnen die Möglichkeit eingeräumt zur beabsichtigten Abweisung des Bauvorhabens eine Stellungnahme abzugeben. Ebenso wurde das Gutachten des agrarfachlichen Amtssachverständigen mit Schreiben der Behörde vom 19.06.2013 zwecks Wahrung des Parteiengehörs übermittelt.

Der Vizebürgermeister gibt noch eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung zur Vorgeschichte in der gegenständlichen Angelegenheit:

Im Jahr 1999 stellten die Ehegatten Josef und Helga Leidinger, Freindorf 16, das Baubewilligungsansuchen zur Errichtung einer Remise (Landw. Maschinenhalle mit Nebengewerbe: Sammlung von landw. Altmaschinen). Es handelt sich dabei um die alte Tennishalle aus Grieskirchen mit einem Ausmaß von ca. 52 x 32 m.

Das Bauvorhaben musste abgewiesen werden, nachdem es zwingenden Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes - gemäß dem eingeholten agrarfachlichen Gutachten - widersprach. Ebenso zurückgewiesen wurde die naturschutzbehördliche Feststellung für die Errichtung der Maschinenhalle durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Nachdem eine Realisierung des Bauvorhabens im Grünland aussichtslos war, stellten die Ehegatten Leidinger im Jahr 2003 einen Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes (Sonderwidmung im Grünland). Obwohl sich der Bürgermeister und der Gemeinderat seinerzeit für die Flächenwidmungsplanänderung eingesetzt haben, wurde dem Änderungsplan seitens der Baurechtsabteilung des Landes die Genehmigung versagt.

Nach fast 10 Jahren, stellten die Ehegatten Leidinger nun wieder einen Antrag auf Baugenehmigung mit der Begründung, in der Halle Brennholz zu lagern bzw. dem Pächter ihrer Grundstücke die Möglichkeit zu geben, einen Teil seiner Landmaschinen dort einzustellen.

Nach der neuerlichen Einholung eines agrarfachlichen Gutachtens musste das Ansuchen mit Bescheid vom 26.08.2013 aus den genannten Gründen wieder abgewiesen werden.

Aufgrund der Gesetzeslage und der vorliegenden Unterlagen käme eine positive Entscheidung zu diesem Bauvorhaben einem Gesetzesbruch und Amtsmissbrauch gleich. Auch die juristische Überprüfung durch den Gemeindebund ergab, dass der Bescheid des Bürgermeisters zu Recht ergangen ist. Die Berufung der Ehegatten Josef und Helga Leidinger ist daher abzuweisen und der gegenständliche Bescheid des Bürgermeisters zu bestätigen.

**Diskussion:** Zur Meinung von GR. Johann Ecker, der Gemeinderat hätte sich schon einmal positiv für das Bauvorhaben ausgesprochen, sagt der Vorsitzende, dass dieser Beschluss die beantragte Flächenwidmungsplan-Änderung betraf, nicht aber das Bauverfahren.

Bei Fortführung des Verfahrens wäre auch wieder die naturschutzbehördliche Bewilligung einzuholen, sagt der Vorsitzende zur Frage von GR. Erich Pöcherstorfer. Nachdem schon seinerzeit eine negative Feststellung erfolgte, müsste auch diesmal damit gerechnet werden, sagt GR. Thomas Haslehner.

Die Einholung des agrarfachlichen Gutachtens ist bei derartigen Bauvorhaben im Grünland Voraussetzung für die Beurteilung durch den Bausachverständigen, sagt der Schriftführer zu den Fragen von GR. Johannes Wilflingseder und Johann Ecker.

GR. Erich Pöcherstorfer sagt, dass er heute noch mit dem landwirtschaftlichen Sachverständigen Kontakt aufgenommen hat. Dieser sagte, dass bei einer eventuellen Verkleinerung der Halle, das Projekt neuerlich einer Prüfung unterzogen werden müsste. Er gab telefonisch keine Auskunft wie groß oder klein die Halle sein müsste, um positiv beurteilt zu werden. Den Ehegatten bleibt die Möglichkeit der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde (Land), wobei ab 1. Jänner 2014 die Zuständigkeit an das Landesverwaltungsgericht übergeht. GVM. DI Johann Steinbock erklärt, dass auch er persönlich nichts gegen die Halle einzuwenden hat, jedoch konnte der Bürgermeister das Projekt nicht genehmigen, da er sonst gegen das Gesetz verstoßen hätte. Ein Fortführen des Verfahrens würde daher den Bauwerbern nur unnötige Kosten verursachen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Gemeinde auch bei bestem Willen gegenüber den Bauwerbern, wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlagen und dem vorliegenden Gutachten, der Berufung nicht stattgeben kann. Dass Verstöße gegen die Bauordnung oder das

Raumordnungsgesetz keine Kavaliersdelekte sind, zeigt die kürzliche gerichtliche Verurteilung des Bürgermeisters der Gemeinde Steinhaus.

Der Gemeinderat genehmigt den Ehegatten Helga und Josef Leidinger, die als Zuhörer anwesend sind, vor der Abstimmung noch ihre Stellungnahmen abzugeben. Josef Leidinger führt u.a. aus, dass ihm die Halle seinerzeit Kosten von ATS 300.000 verursacht hat und z.B. in Haibach auch ein Gebäude alleinstehend im Grünland errichtet wurde.

**Abstimmung:** Da keine Wortmeldung mehr erfolgt, lässt der Vorsitzende über den gestellten Antrag abstimmen. Mittels Handzeichen bringen die Mitglieder des Gemeinderates folgendes Ergebnis zum Ausdruck:

Stimmberechtigte Mitglieder: 12 (Bgm. Karl Roiter nimmt wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil).

Davon stimmen für den Antrag: 7 Mitglieder (GVM. DI Johann Steinbock, Kurt Dieplinger, Manfred Haslehner, Thomas Haslehner, Maria Litzlbauer, Christoph Eckerstorfer und Vizebgm. Norbert Peham).

Der Stimme enthalten sich: 5 Mitglieder (Johann Ecker, Gerhard Domberger, Rupert Schützeneder, Johannes Wilflingseder und Erich Pöcherstorfer).

Der Antrag des Vorsitzenden wird somit mehrheitlich zum Beschluss erhoben.

Nach der Abstimmung übergibt Vizebgm. Norbert Peham den Vorsitz wieder an Bgm. Karl Roiter.

## **7. Allfälliges**

Vorerst berichtet Bürgermeister Karl Roiter, dass

- Asphaltierungsarbeiten auf verschiedenen Straßen durchgeführt wurden (u.a. Güterwege Födernhumer, Oberleiten und Siedlungsstraße Haid). Weiters wurden die Kanalbauarbeiten in Eitzenberg mit den Asphaltierungsarbeiten abgeschlossen.
- er der Pfarre zur gelungenen Kirchenrenovierung und zum schönen Fest mit Altarweihe am 22. September gratulieren möchte.
- dem Musikverein Heiligenberg kürzlich die Prof. Franz Kinzl-Medaille für ausgezeichnete Erfolge in den letzten Jahren verliehen wurde.
- die letzte Gemeinderatssitzung des heurigen Jahres ( u.a. mit Voranschlag 2014) und anschließender Weihnachtsfeier am Mittwoch, 18. Dezember, Beginn: 18:30 Uhr, stattfinden wird.

GR. Johann Ecker fragt, ob es nicht sinnvoller wäre anstelle der Banketterneuerungen Rasengittersteine zu verlegen. Es macht sicher Sinn, die Befestigung in Kurvenbereichen mit Gittersteinen durchzuführen, jedoch sind die Kosten nicht unerheblich, sagt hiezu der Bürgermeister. Im heurigen Jahr sind die Straßeninstandhaltungskosten – wie im Nachtragsvoranschlag ersichtlich - schon dementsprechend hoch, sodass der billigeren Lösung mit den Ausbesserungsarbeiten der Vorzug gegeben wurde. Außerdem wäre es unmöglich, überall Rasengittersteine zu verlegen.

Weiters schlägt GR. Johann Ecker vor, weiteren Personen Ehrungen zukommen zu lassen. Namentlich erwähnt er Ernst Schauer und Rudolf Saxinger. Eine längere Aussprache zum Thema „Ehrungen“ schließt sich an. Eine Einbindung in die Gemeinde-Weihnachtsfeier wäre eine Möglichkeit, sagt Bürgermeister Karl Roiter.

Es besteht kein Zweifel, dass die angesprochenen Personen aber auch noch so manch andere eine Ehrung verdienen. Eine gewisse Schwierigkeit ist die Abgrenzung, stellt der Bürgermeister noch fest.

Das Thema „Schulbus“ führt noch zu einer Diskussion. Die Mitteilung von GR. Johannes Wilflingseder, dass die Buslenkerin, wegen des fehlenden Allrad-Antriebes im Winter Probleme beim Holen der Kinder in Eitzenberg sieht, lässt der Vorsitzende nicht gelten. Das Busunternehmen hat dafür zu sorgen, dass ihre Fahrzeuge dementsprechend ausgerüstet sind, notfalls sind Ketten anzulegen.

Die Frage von GVM. DI Johann Steinbock, ob die Schülerfreifahrt auch für das Anruf-Sammeltaxi gilt, kann nicht beantwortet werden. Er wird diesbezüglich auf die Busunternehmen Eilmannsberger bzw. Wenzl verwiesen.

GR. Johann Ecker sagt, dass das Kind Andreas Leidinger nicht von zu Hause geholt wird und bis Dobl gehen muss. Das liegt an der Zumutbargrenze (bis 2 km) erklärt der Bürgermeister dazu.

Abschließend verweist der Schriftführer darauf, dass bis 30. November 2013 noch Anteile (je 1.000 Euro) beim Bürgerbeteiligungsmodell von Hausruck Nord für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gezeichnet werden können.

**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 21. August 2013 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:55 Uhr.

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 18. Dezember 2013 keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am 18. Dezember 2013

.....  
Vorsitzender)

.....  
(Gemeinderat)